Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1953 **Nummer 72**

Datum	Inhalt	Seite
8. 12. 53	Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz	411
8. 12. 53	Gesetz über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen	412
8. 12. 53	Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen	412
9. 12. 53	Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen	413

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz).

Vom 8. Dezember 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Zuständigkeitsvorschriften

§ 1

(1) Flurbereinigungsbehörden sind die Kulturämter, obere Flurbereinigungsbehörden die Landeskulturämter.

(2) Forstaufsichtsbehörden im Falle des § 85 Ziff. 2 des Flurbereinigungsgesetzes sind die höheren Forstbehörden, in den übrigen Fällen des § 85 die unteren Forstbehörden nach § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung) vom 28. November 1950 (GV. NW. 195).

II. Abschnitt

Spruchstellen für Flurbereinigung

§ 2

(1) Bei jedem Landeskulturamt ist eine Spruchstelle für Flurbereinigung einzurichten.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt den Geschäftsgang der Spruchstellen für Flurbereinigung durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 3

Die Spruchstelle für Flurbereinigung entscheidet über Beschwerden der Beteiligten gegen

1. die Feststellung der Ergebnisse der Schätzung (§ 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes),
2. den Flurbereinigungsplan (§ 60 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes).

§ 4

Die Spruchstelle für Flurbereinigung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; jeder von ihnen hat einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 5

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen zum hauptamtlichen Verwaltungsrichter befähigt und mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten als Beamte einer Flurbereinigungsbehörde oder oberen Flurbereinigungsbehörde tätig gewesen sein. Sie werden von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus der Zahl der höheren Beamten der Landeskulturämter oder eines Kulturamtes für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt; nach Beendigung des Hauptamtes kann der Minister die Bestellung verlängern.

§ 6

(1) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der zuständigen Landwirtschaftskammer von der oberen Flurbereinigungsbehörde bestellt. Sie müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben; sie müssen Deutsche sein, und es darf bei ihnen kein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

(2) Die Amtsdauer der Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Ein Beisitzer oder ein stellvertretender Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn er seine Amtspflicht gröblich verletzt. Die Entscheidung trifft auf Antrag der oberen Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgericht. Wird während der Amtsdauer die Bestellung neuer Beisitzer oder Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtsdauer bestellt.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden der Spruchstelle vereidigt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§ 7

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes der Spruchstelle gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Von der Ausübung des Amtes eines Mitgliedes ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand einer Beschwerde bildet, mitgewirkt hat.

§ 8

Der Vorsitzende nimmt die Ermittlungen und Verhandlungen zur Vorbereitung der Entscheidung der Spruchstelle vor. § 143 Satz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Die Spruchstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen vor dem Vorsitzenden, und zwar der dem Lebensalter nach Jüngste zuerst.

(2) Der Vorsitzende hat mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn ein Beteiligter sie beantragt.

(3) Der Vorsitzende kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlußfassung durch Umlauf herbeiführen. Sie muß einstimmig erfolgen.

(4) Die Entscheidungen der Spruchstellen sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 10

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann der Vorsitzende namens der Spruchstelle einen Vorbescheid erlassen. Das gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn der Vorsitzende eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes für erforderlich hält. Auf den Vorbescheid findet § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Der Vorbescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides der Spruchstelle, wenn die Beteiligten nicht innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Das ist den Beteiligten in dem Vorbescheid zu eröffnen; unterbleibt die Eröffnung, dann wird die Frist des Satzes 1 nicht in Lauf gesetzt.

§ 11

(1) Die Spruchstelle für Flurbereinigung entscheidet außer in den Fällen nach § 3 dieses Gesetzes über Beschwerden nach § 20 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 1, §§ 26 und 27 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) anstatt der bisher zuständigen Stelle.

(2) Auf das Verfahren und die Verfahrenskosten finden die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Die Spruchstelle für Flurbereinigung entscheidet als Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände über die in § 133 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) angegebenen Beschwerden. Die Vorschriften der §§ 134 bis 136, 140 und 141 der Ersten Wasserverbandverordnung finden Anwendung; soweit in ihnen auf Vorschriften der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes. Ergibt sich bei der Abstimmung der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Abschnitt

Das Flurbereinigungsgericht

§ 13

Der zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörde befähigte Beisitzer sowie dessen Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts gemäß § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe steht für je einen landwirtschaftlichen Beisitzer und seine Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Doppelte der erforderlichen Zahl der Beisitzer und der Stellvertreter betragen.

§ 14

Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 treten bei Kapitel 231 Titel 101 folgende Stellen hinzu:

bei der Gruppe B 7 b — 1 Senatspräsident,
bei der Gruppe A 1 a — 1 Oberverwaltungsgerichtsrat.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bis zum 31. März 1954 überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 15

In anhängigen Umlegungsverfahren, auf die nach § 156 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes das Flurbereinigungsgesetz nicht anzuwenden ist, gelten für das Spruchverfahren die bisherigen Vorschriften. Jedoch entscheiden an Stelle der oberen Spruchstellen für Umlegungen die Spruchstellen für Flurbereinigung.

§ 16

Die zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 411.

Gesetz über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein Westfalen.

Vom 8. Dezember 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen findet § 38 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1950 (GV. NW. S. 45) und des Ergänzungsgesetzes vom 20. November 1951 (GV. NW. S. 148) in folgender Fassung Anwendung:

„Scheidet ein direkt oder aus der Reserveliste gewählter Abgeordneter aus, oder ist ein direkt gewählter Abgeordneter ausgeschieden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachwahl noch nicht erfolgt, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Es rückt der nächste Bewerber auf der Reserveliste nach, wobei solche Bewerber außer Betracht bleiben, die seit der Landtagswahl aus der betreffenden Partei ausgeschieden sind. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 36 und 37 Abs. 1 gelten entsprechend."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 412.

Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 8. Dezember 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Sozialgerichte werden errichtet:

1. in Detmold für das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold
2. in Dortmund für das Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg

3. in Düsseldorf für das Gebiet
des Regierungsbezirks Düsseldorf
4. in Köln für das Gebiet
der Regierungsbezirke Köln und Aachen
5. in Münster für das Gebiet
des Regierungsbezirks Münster.

§ 2

Für das Land Nordrhein-Westfalen wird ein Landessozialgericht errichtet. Es hat seinen Sitz in Essen.

§ 3

Die Direktoren und die sonstigen im Hauptamt ernannten Mitglieder der allgemeinen und besonderen Oberversicherungsämter werden als Berufsrichter zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übernommen, soweit die Landesregierung nach Überprüfung die Eignung zum Richter der Sozialgerichtsbarkeit feststellt. Mit Einverständnis der Betroffenen kann auch die Übertragung einer gleichwertigen anderen Beamtenstelle verfügt werden.

§ 4

Die für die Dauer des Hauptamtes bestellten Mitglieder der allgemeinen und besonderen Oberversicherungsämter sind von der Landesregierung als Berufsrichter zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen, sofern sie nicht bis spätestens zum 31. März 1954 von der Übernahme ausgeschlossen werden. Wird von der Ausschließung Gebrauch gemacht, so ist zugleich über eine etwaige anderweitige Verwendung der Betroffenen zu befinden.

§ 5

Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 2 SGG sind die nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen zuständigen Stellen. Unterliegt die Körperschaft der Vollstreckungsbehörde selbst der Vollstreckung, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 6

Die Verwaltungsaufgaben der allgemeinen und besonderen Oberversicherungsämter gehen auf ein Oberversicherungsamt über, das bei der Außenstelle Essen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau errichtet wird.

§ 7

(1) Der Finanzminister ist ermächtigt, die nach diesem Gesetz zur Deckung der Personal-, Sach- und allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel bis zum 31. März 1954 außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Stellenplan für die planmäßigen Berufsrichter der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts ergibt sich für das Haushaltsjahr 1953 aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) In die Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) werden für das Land Nordrhein-Westfalen nachstehende Amtsbezeichnungen eingefügt:

1. in Besoldungsgruppe A 1 a:
Präsidenten der Sozialgerichte Dortmund und Düsseldorf, Senatspräsidenten beim Landessozialgericht
2. in Besoldungsgruppe A 1 b:
Sozialgerichtsdirektoren der Sozialgerichte Detmold, Köln und Münster [5])
3. in Besoldungsgruppe A 2 b:
Landessozialgerichtsräte [9])
4. in Besoldungsgruppe A 2 c 1:
Sozialgerichtsräte als ständige Vertreter eines Präsidenten des Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors [4])
5. in Besoldungsgruppe A 2 c 2:
Sozialgerichtsräte [5])
6. in Besoldungsgruppe A 2 d:
Sozialgerichtsoberamtmänner
7. in Besoldungsgruppe A 3 b:
Sozialgerichtsamtmänner
8. in Besoldungsgruppe A 4 b 1:
Sozialgerichtsoberinspektoren
9. in Besoldungsgruppe A 4 c 2:
Sozialgerichtsinspektoren
10. in Besoldungsgruppe A 5 b:
Sozialgerichtsobersekretäre
11. in Besoldungsgruppe A 7 a:
Sozialgerichtssekretäre
12. in Besoldungsgruppe A 8 a:
Sozialgerichtsassistenten
13. in Besoldungsgruppe B 8:
Präsident des Landessozialgerichts

§ 8

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage seiner Verkündung, im übrigen am 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau:
Dr. Schmidt.

Anlage zum Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen.

Stellenplan
für die Berufsrichter der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts.

Feste Gehälter:

Gruppe B 8
1 Landessozialgerichtspräsident
(Dienstaufwandsentschädigung 900 DM jährlich)

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a
8 Senatspräsidenten
beim Landessozialgericht
2 Sozialgerichtspräsidenten
(bei den Sozialgerichten Dortmund und Düsseldorf)

Gruppe A 1 b
3 Sozialgerichtsdirektoren
(bei den Sozialgerichten Detmold, Köln und Münster)

Gruppe A 2 b
16 Landessozialgerichtsräte

Gruppe A 2 c 1
5 Sozialgerichtsräte
als ständige Vertreter des Sozialgerichtspräsidenten oder Sozialgerichtsdirektors

Gruppe A 2 c 2
70 Sozialgerichtsräte.

Die in Planstellen der Besoldungsgruppen A 2 c 2 bis A 1 b eingewiesenen richterlichen Beamten erhalten Richterbezüge nach dem 4. Besoldungsänderungsgesetz (GV. NW. 1953 S. 323).

— GV. NW. 1953 S. 412.

GV. 1953 S. 413
s. auch
MBl. 1955 S. 231

Verordnung
der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen.
Vom 9. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 4, 9 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 3, 30 Abs. 2, 35 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1239) in Verbindung mit Artikel 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichtes der Sozialgerichtsbarkeit führt die Dienstaufsicht.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde sind

a) der Präsident des Landessozialgerichts für die Sozialgerichte,

b) der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau für das Landessozialgericht.

(3) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau ist zugleich oberste Dienstaufsichtsbehörde.

(4) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auch auf die bei den Gerichten angestellten Richter und sonstigen Beamten, die Angestellten und Arbeiter.

§ 2

Das Sozialgericht Köln errichtet für den Bereich des Regierungsbezirks Aachen in Aachen eine Zweigstelle. Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau bestimmt nach Maßgabe des Arbeitsanfalles die Zahl und Art der Kammern, die bei der Zweigstelle gebildet werden

§ 3

(1) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau bestimmt die Zahl der Sozialrichter und Landessozialrichter, die für die erste Besetzung der Gerichte erforderlich sind, und beruft sie.

(2) Im übrigen bestimmt das Präsidium die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit notwendigen Sozialrichter (Landessozialrichter) und beruft sie. Die Zahl soll so bemessen sein, daß jeder Sozialrichter (Landessozialrichter) an 12 Sitzungstagen im Jahr in Anspruch genommen wird.

§ 4

Die bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Beschäftigten sind bei Aufnahme des Dienstes unbeschadet ihrer Vereidigung nach Artikel 80 der Landesverfassung oder der Ablegung des Gelöbnisses nach § 2 ATO. auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besonders hinzuweisen.

§ 5

(1) Die bei den allgemeinen und besonderen Oberversicherungsämtern tätigen nichtrichterlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen. Die Verfügungen im einzelnen trifft der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

(2) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann die Übernahme ablehnen, sofern die Betroffenen nach dem 1. Januar 1951 gegen die Stellungnahme des Direktors im Oberversicherungsamt beschäftigt worden sind; für die Knappschafts-Oberversicherungsämter gilt statt des Stichtages vom 1. Januar 1951 der Stichtag vom 1. Januar 1953. Macht der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau von diesem Recht Gebrauch, so verbleiben die Betroffenen bei der Bezirksregierung oder dem Oberbergamt. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann solche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes mit deren Einverständnis zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übernehmen, die seit dem 1. April 1953 gegen die Stellungnahme des Direktors von den allgemeinen oder besonderen Oberversicherungsämtern zu anderen Stellen im Landesdienst versetzt oder abgeordnet worden sind.

(4) Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3) trifft der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr, soweit es sich um Beschäftigte der Knappschafts-Oberversicherungsämter handelt, im übrigen im Benehmen mit dem Innenminister.

§ 6

Soweit durch die Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit die Bezirksregierungen und Oberbergämter von allgemeinen Verwaltungsaufgaben entlastet werden, vereinbaren die zuständigen Ministerien innerhalb der Stellenplanminderung den erforderlichen Personalaustausch.

§ 7

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage ihrer Verkündung, im übrigen am 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau:
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1953 S. 413.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.